

Vereinsatzung

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes nach der allgemeinen Spielordnung,
 - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Tennislehrers,
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - e) Gesellschaftliche Veranstaltungen.

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Dollberger Tennis-Club von 1988 e.V. und hat seinen Sitz in Dollbergen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen:
-eingetragener Verein- (e.V.).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und Sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- (4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder bei Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist möglich.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages am 31.03. des Geschäftsjahres im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen, schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig ist.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuss unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.

- (5) Bis zum 31.03. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) bis zu 2 Sportwarten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 1.000, - belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 1.000,- belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (6) Der Spielbetrieb untersteht den Sportwarten.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und 2 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
- (2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 5, Absätze 1 und 6, § 6, Abs. 1 und 4, § 8, Abs. 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8, Abs. 8, entsprechend.
- (4) Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mind. einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze, Aufstellung der Hausordnung und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste.
- (7) Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei einer Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreichte keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Aufgabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Spielordnung

1. Um einen sinnvollen Spielbetrieb zu ermöglichen, ist es im Interesse aller Vereinsmitglieder, dass sich der Verein eine Spielordnung gibt, die die folgenden Kategorien umfassen soll:
 - a) den allgemeinen Spielbetrieb für alle Vereinsmitglieder,
 - b) das Mannschaftstraining für Aktive, Jugendliche und Senioren,
 - c) das allgemeine Jugendtraining,
 - d) die Turniere der Mannschaften,
 - e) die Ranglistenspiele.

2. Der allgemeine Spielbetrieb wird geregelt durch das Aufhängen der Namensschildchen an die Tafel. Jedes Vereinsmitglied erhält nach Entrichten seines Beitrages sein Namensschild, das zum Spielen auf den Vereinsplätzen berechtigt. Die jeweilige Spieldauer (Spieleinheit) beträgt:

für ein Einzel 50 Minuten,
zzgl. 5 Minuten für Platzpflege,
für ein Doppel 60 Minuten,
zzgl. 5 Minuten für Platzpflege.

Spieler dürfen sich jeweils für einen Platz durch Hängen der Spielmarke vormerken. Vormerkung nur durch persönliche Anwesenheit.

Nach 55 bzw. 65 Minuten kann abgelöst,
bzw. ein Platz erneut belegt werden.

Der Vorstand behält sich vor, bei großem Andrang nur Doppel spielen zu lassen.

3. Das Mannschaftstraining.

Für das Mannschaftstraining werden nach Absprache mit dem Vorstand bestimmte Spielzeiten reserviert, um den Mannschaftsspielern die Möglichkeit zu geben, ggf. unter Anleitung eines Trainers ihr Spiel zu verbessern.

4. Das Jugendtraining.

Hierfür gilt das gleiche wie unter 3.

5. Die Turniere der Mannschaften.

Nehmen für den Verein Mannschaften an den Pflichtspielen des Niedersächsischen Tennis-Verbandes teil, so werden hierfür zu den gegebenen Terminen die Plätze für den allgemeinen Sportbetrieb gesperrt. Das gleiche gilt für Freundschaftsspiele, die vom Verein abgeschlossen werden.

6. Die Ranglistenspiele.

Um zu einer Verbesserung der allgemeinen Spielstärke zu gelangen, stellt der Verein für die Aktiven eine Rangliste auf, innerhalb deren die Spieler die Möglichkeit haben, gegeneinander zu spielen.
Ranglisten-Forderungsspiele sind nur nach den Forderungsbedingungen des DTC möglich.

7. Allgemeine Hinweise:

- a) Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden.
- b) Vor Spielbeginn muss der zu bespielende Platz (gesamte Platzfläche) ausreichend bewässert sein.
- c) Die Spieler(innen) haben nach jeder Spielzeit den Platz abziehen und die Linien zu fegen.
- d) Bei Spielunterbrechung durch Regen können besondere Vorschriften für die Platzbelegung gemacht werden.
- e) Haftung: Für Beschädigungen, die an den Anlagen sowie seiner Einrichtungen verursacht werden, kann der Vorstand die Verantwortlichen jederzeit voll haftbar machen.
- f) Die Spielkleidung muss auf jeden Fall tennisgerecht sein.
Straßenbekleidung auf dem Tennisplatz ist nicht zulässig!
(Der DTB schreibt für die Wettkämpfe weiße Tenniskleidung vor!)

g) Gastspieler sind willkommen und können gegen eine Gastgebühr von DM 5,00 pro Person und Spieleinheit mit einem Vereinsmitglied spielen, vorausgesetzt der Platz wird nicht von deren Vereinsmitgliedern beansprucht. Gäste müssen durch Vereinsmitglieder eingeführt werden.

8. Schiedsrichter:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Turnieren und Forderungsspielen ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

9. Zeitplan für Kinder und jugendliche Spieler:

Montag – Freitag von 13:00 – 17:00 Uhr
Samstag von 13:00 – 16:00 Uhr

Abweichungen von diesem Zeitplan sind mit Genehmigung der Sportwarte oder eines anderen anwesenden Vorstandsmitgliedes zulässig, wenn und solange der Besuch dieses zulässt.

Diese Spielordnung erfüllt erst dann ihren Zweck, wenn sie von allen Vereinsmitgliedern akzeptiert und getragen wird.

Im Übrigen begegne man jedem anderen mit so viel Rücksicht, Kameradschaft und Anstand, wie man es selber von ihm erwartet.

(Mitgliederbeschluss auf der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 1989)